

1. Satzung
vom 13.November 2023
zur Änderung der

„Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS) der Stadt Dietenheim“
vom 27.04.1998

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (zuletzt geändert am 2. Dezember 2020; GBl. S.1095/1098) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (zuletzt geändert am 17. Juni 2020; GBl. S. 401/403) sowie der Novellierung der Eigenbetriebsverordnung (Gesetzesblatt BW Ausgabe 36/2020) vom 21.10.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 13. November 2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS) der Stadt Dietenheim vom 27.04.1998 beschlossen:

§ 1

§ 41 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Q ₃ 4	QN 2,5	2,55 €/Monat
Q ₃ 10	QN 6	6,39 €/Monat
Q ₃ 16	QN 10	10,23 €/Monat
Q ₃ 25	QN 15	15,99 €/Monat
Q ₃ 63	QN 40	40,30 €/Monat
Q ₃ 100	QN 60	63,97 €/Monat

§ 2

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

Absatz 1 Satz 2

Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2024 pro Kubikmeter 2,31 €.

Absatz 2

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr wie im Zählertarif (Abs. 1) pro Kubikmeter 2,31 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Gebührensätze außer Kraft.

Dietenheim, den 13. November 2023



Christopher Eh
Bürgermeister



Hinweis zu Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.